



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2001 Nr. 6](#)
Veröffentlichungsdatum: 02.01.2001
Seite: 138

II

Die Führung des Punktnachweises der digitalen Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - Punktnachweiserlass NRW -

Innenministerium

**Die Führung des Punktnachweises
der digitalen Liegenschaftskarte
in Nordrhein-Westfalen
- Punktnachweiserlass NRW -**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2.1.2001
- III C 3 - 7118

1.

Der bisherige Punktdatenerlass, Teile I, II A und III A war den Katasterbehörden in einer Entwurfsfassung zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und zur Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung wurde der Punktdatenerlass überarbeitet und wird nun als Sonderdruck mit dem Titel "Die Führung des Punktnachweises der digitalen Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen (Punktnachweiserlass)" herausgegeben. Der Broschürenerlass regelt ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen des Liegenschaftskartenerlasses ¹⁾

- den Inhalt,
- die Fortführung
- und die Benutzung

des Punktnachweises der digitalen Liegenschaftskarte.

2.

Struktur und Inhaltsbeschreibung der digitalen Liegenschaftskarte beruhen auf den von der "Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)" beschlossenen Datenstrukturen (Datenmodellen) und der hieraus abgeleiteten "Einheitlichen Datenbankschnittstelle (EDBS)". Insbesondere die Festlegungen in der Anlage I des Punktnachweiserlasses (Beschreibung der Datenelemente) gelten daher zugleich als Schnittstellenbeschreibung nach Nummer 4.2 Liegenschaftskartenerlass.

Der Punktnachweiserlass kann gesamt oder in Teilen bezogen werden beim

Landesvermessungsamt NRW
Postfach 205007
53170 Bonn.

Derzeit beträgt der Verkaufspreis für den Sonderdruck 39,12 DM bzw. 20,00 Euro.

Den Bezirksregierungen und den Katasterbehörden werden kostenfreie Belegexemplare zur Verfügung gestellt.

¹⁾ Vorläufige Regelungen für die Führung der digitalen Liegenschaftskarte (Liegenschaftskarten-erlaß) - RdErl. v. 24.4.1997 (n.v.) III C 3 - 7118

MBI. NRW. 2001 S. 138